

## Stellungnahme



### **Novelle der Richtlinie über Industrieemissionen**

Am 10. Juli dieses Jahres hat das Plenum des Europäischen Parlaments über die Novelle der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) abgestimmt und gegenüber dem Kommissionsentwurf weitere Änderungen vorgeschlagen. Die IED als Rahmenwerk ist für die europäische Industrie als Ganzes von zentraler Bedeutung, da es die Grundlage für die Zulassung und den Betrieb von Industrieanlagen darstellt. Davon ist auch die Zementindustrie mit ihren Werken betroffen.

Es muss der Anspruch von Gesetzen und Richtlinien sein, diese möglichst praxisnah und handhabbar auszugestalten. Die Revision der IED wird diesem Anspruch aus unserer Sicht nicht gerecht. Im Gegenteil: Die überwiegende Zahl der Änderungen würde bewährte Regelungen deutlich verkomplizieren und damit letztlich die Transformation der Industrie zur Klimaneutralität behindern. Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf der EU-Kommission sowie auch auf Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments.

#### **Praxistauglichkeit und Mehrwert sind nicht erkennbar**

Die vorliegende Fassung der IED überarbeitet die bestehende Richtlinie, die sich bewährt hat, so dass sich die Frage stellt, wo der eigentliche Mehrwert des neuen Entwurfes liegen soll. Die Zementindustrie sieht eine Reihe der vorgeschlagenen Änderungen mit sehr großer Sorge, da sie letztlich durch überbordende neue Berichts- und Informationspflichten die Genehmigungsverfahren sowohl für die Unternehmen als auch die zuständigen Behörden weiter verkomplizieren und damit verzögern. Die Zementhersteller sehen diese Entwicklung auch deshalb kritisch, weil die anstehenden Vorhaben zur Dekarbonisierung an sich bereits einen hohen Einsatz aller Beteiligten erfordern.

Aus Sicht der Zementhersteller sollten alle Änderungen der bestehenden IED auf Ihre Praxistauglichkeit und ihren Mehrwert hin überprüft werden.

#### **Zusätzliche digitale Veröffentlichungspflichten erhöhen den Bürokratieaufwand und die Komplexität, die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen wird erschwert**

Es spricht nichts gegen das Recht auf Umweltinformationen, die Voraussetzungen ergeben sich bereits heute aus dem Umweltinformationsgesetz. Der Kommissionsvorschlag sieht aber eine umfassende Veröffentlichungspflicht vor, die den bisherigen Rahmen sprengt. Alle Genehmigungsbescheide, das Umweltmanagementsystem einschließlich der Transformationspläne sowie die Emissionsmessberichte sollen digital und einfach zugänglich im Internet

verfügbar gemacht werden. Es erschließt sich nicht, wie hier die angemessene Behandlung vertraulicher Informationen gewahrt bleiben soll. In allen Dokumenten geht es um betriebliche Informationen, die kein Unternehmen preisgeben möchte, offenkundigstes Beispiel ist das Umweltmanagementsystem mit den Transformationsplänen.

Vor dem zunehmenden Druck der Öffentlichkeit auf die Genehmigungsverfahren wird eine digitale Transparenz in der vorgeschlagenen Form dazu führen, dass die Genehmigungsbehörden sich auch in Einzelfragen noch mehr absichern werden, die Bereitschaft, Verantwortung in den Verfahren zu übernehmen, wird weiter abnehmen. Die Verantwortungsdiffusion, die in Genehmigungsverfahren heute schon zu enormen Verzögerungen führt, wird weiter zunehmen.

Die entsprechenden Vorschläge müssen aus Sicht der Zementhersteller entsprechend nachgebessert werden. Das EU-Parlament ist hier mit dem Beschluss zur Einführung eines neuen Art. 3a zum Umgang mit Geschäftsgeheimnissen bereits einen Schritt in die richtige Richtung gegangen.

### **Neue Anforderungen an Umweltperformance nicht praxistauglich**

Durch eine Anpassung von Art. 11 der IED sollen die allgemeinen Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber erweitert werden. So sollen statt bisher Grenzwerte für Emissionen nun auch Umweltperformance Grenzwerte eingeführt werden, mit denen der Einsatz der materiellen Ressourcen, Energie und Wasserbedarf festgelegt werden. Es ist schlichtweg nicht vorstellbar, wie dieses in der Praxis der Genehmigungsverfahren geregelt werden soll, zumal sich Zielkonflikte ergeben z.B. zwischen Energieeinsatz, CO<sub>2</sub>-Emissionen oder Wasserverbrauch.

Die Unternehmen und auch die Genehmigungsbehörden schaffen schon heute kaum das derzeitige Pensum. Wie sollen diese neuen Grenzwerte in der Tagespraxis formuliert und überprüft werden? Das aktuelle Umweltrecht bietet bereits heute in allen Fällen, in denen es relevant ist, die Möglichkeit, Emissionen effektiv zu begrenzen und Umweltauswirkungen zu minimieren. Der Mehrwert des IED Vorschlages erschließt sich nicht.

Die entsprechenden Vorschläge der Kommission aber auch die des Parlaments sollten aus Sicht der Zementhersteller entsprechend nachgebessert werden.

### **Zertifizierung von Umweltmanagementsystemen nach allen geltenden Standards**

Zertifizierungen von Umweltmanagementsysteme (EMS) sollen durch die Revision der IED verpflichtend werden. Dies allein bedeutet für viele Anlagenbetreiber einen zusätzlichen personellen, finanziellen und bürokratischen Aufwand, obwohl die wesentlichen Anforderungen von EMS bereits in vielen deutschen Zementwerken umgesetzt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass das EU-Parlament sich dafür ausgesprochen hat, dass EMS ausschließlich nach EMAS-Verordnung und entsprechend zugelassene Umweltgutachter der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) überwacht und zertifiziert werden sollen. Dieser Vorschlag geht aber völlig an der Praxis vorbei. Neben einer Zertifizierung nach EMAS-Verordnung müssen EMS auch zukünftig von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen (Zertifizierungsstellen) nach der Akkreditierungsnorm EN ISO/IEC 17021-1 zertifiziert werden können. Dies hat sich in der Praxis bewährt und steht auch im Einklang mit anderen Managementsysteme für Qualität, Energie und Arbeitsschutz (DIN EN ISO 9001, 50001 und DIN ISO 45001).

Diesen Vorschlag des EU-Parlaments, EMS ausschließlich nach EMAS-Verordnung zu zertifizieren, lehnen wir ab. Es sollte aus Sicht der Zementhersteller in jedem Fall die Möglichkeit der Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 durch akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen nach EN ISO/IEC 17021-1 ermöglicht werden.

### **Einseitige Ausrichtung an untersten Emissionsbandbreiten technisch nicht umsetzbar**

Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, dass Genehmigungsbehörden Emissionsgrenzwerte so streng wie möglich (ausgehend vom jeweils geltenden BVT-Merkblatt) festlegen. Dies ist eine Abkehr vom lang bewährten Prinzip, gemäß dem Stand der Technik den Einsatz verschiedener Technologien zu ermöglichen. Nicht umsonst gibt es die Bandbreite aus den BAT Dokumenten.

Schon heute zählen die Grenzwerte in der deutschen Zementindustrie zu den schärfsten im Vergleich zu vielen anderen EU-Ländern. Die Sorge der Zementhersteller ist es, dass durch die vorgeschlagene Formulierung (strictest achievable/possible) es zu einer weiteren Absenkung der Grenzwerte kommt.

Aus Sicht der Zementhersteller müssen Grenzwerte innerhalb der Bandbreiten der BAT Dokumente möglich sein, die Formulierung hierfür müssen eindeutig sein.

### **Keine zusätzlichen anlagenspezifischen Transformationspläne für Unternehmen**

Die Zementindustrie unterliegt, wie andere Sektoren auch, dem EU-Emissionshandel. Damit ist der Minderungspfad festgelegt, die Anzahl der Zertifikate wird zunehmend geringer und die Unternehmen müssen sich zwangsläufig transformieren. Vor diesem Hintergrund hat die Zementindustrie in Deutschland und Europa sowie die Unternehmen hierzu dezidierte Roadmaps entwickelt, die einem klaren Net Zero-Minderungspfad folgen.

Die Pflicht zur Ausarbeitung von Transformationsplänen führt daher zu einem nicht unerheblichen Zusatzaufwand, selbst wenn das EU-Parlament sich für eine „indikative“ Beschreibung ausspricht. Am Ende stellt sich zudem die Frage nach den tatsächlichen Anforderungen an die Transformationspläne und wie diese dann – nach welchen Kriterien – bewertet oder gar überwacht werden. Das alles führt zu einem erheblichen Zusatzaufwand, ohne dass ein Mehrwert oder Nutzen erkennbar ist.

Aus Sicht der Zementhersteller sollte die Pflicht zur Erstellung von Transformationsplänen aus dem IED Entwurf gestrichen werden.

### **Übertragung neuer Messverpflichtungen für Abfallverbrennungsanlagen auf Zementwerke unverhältnismäßig**

Nicht zuletzt bringen die Zementhersteller ihre Sorge mit Blick auf den im EU-Parlament zugestimmten amendments 175 und 250 zum Ausdruck. Die besagten Änderungen fordern für alle Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen zusätzliche (zum Teil kontinuierliche) Messungen an Dioxinen und Furanen (PCDD/F) sowie weiterer toxischer organischer Verbindungen im Abgas während des An- und Abfahrbetriebs einer Ofenanlage. Die vorgeschlagenen Änderungen stehen nicht im Einklang mit dem bereits veröffentlichten Referenzdokument für die besten verfügbaren Techniken (BREF/BAT) für den Zementsektor. Das BREF/BAT-Merkblatt für die Zementindustrie enthält bereits strenge Bestimmungen zur Vermeidung von Emissionen PCDD/F und zur Begrenzung der PCDD/F-Emissionen aus den Rauchgasen der Ofenfeuerungsprozesse. Entsprechende Änderungen am Umgang mit diesen Verbindungen sollten ausschließlich im Rahmen des Sevilla Prozesses im Lichte einer BVT-Aktualisierung vorgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund sollten die Anforderungen, die sich aus den oben genannten amendments 175 und 250 ergeben, nicht weiter verfolgt werden.

## **Rolle und Aufgaben des Innovations-Zentrums**

Der Kommissionsvorschlag fordert die Einrichtung eines Innovations-Zentrums. Die Aufgaben sind breit beschrieben, aber auch hier stellt sich die Frage nach Aufwand und Nutzen. Bereits heute besteht genügend technische Expertise in den Mitgliedsstaaten und den vielen Forschungseinrichtungen, die auch im Rahmen der EU-Forschungsförderung am Stand der Technik arbeiten.

Mit einem weiteren Innovations-Zentrum wird sicherlich keine Innovation geschaffen. Die Erfahrungen mit dem „Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI)“ in Deutschland sind ernüchternd. Die Sorge der Zementhersteller ist auch hier, dass letztlich mehr Aufwand als Nutzen generiert wird. Industrie und Mitgliedsstaaten sind eingeladen in diesem Innovations-Zentrum mitzuarbeiten. Und da es um die Expertise zu Fragen der eigenen Industrie geht, werden die Zementhersteller nicht drumherum kommen, sich einzubringen. Allerdings stellen die anstehenden Dekarbonisierungsprojekte die Zementhersteller bereits heute vor enorme Herausforderungen, die Ressourcen für die anstehenden Aufgaben zu bündeln.

Die Kommission stellt den eigenen zusätzlichen Personal- und Budgetbedarf für dieses Innovations-Zentrum dar. Die Bindung von Ressourcen in Industrie und Mitgliedsstaaten wird hingegen außen vorgelassen. Von daher sollte der Vorschlag der Kommission nach einem Innovations-Zentrum aus Sicht der Zementhersteller kritisch hinterfragt werden. Aufwand und Nutzen und Praxisrelevanz sollten abgewogen werden. Letztlich können bestehende Einrichtungen und Strukturen genutzt werden, ohne dass ein zusätzliches Innovations-Zentrum erforderlich ist.

Berlin, 03.08.2023